

**Inhalt:**

1. Bekanntmachung der Rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westlich Lindhorster Weg“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 13/95 „Erweiterung Gewerbegebiet Glindenberger Straße“
2. Bekanntmachung Widmung der Straße „Gänsebreite“
3. Impressum

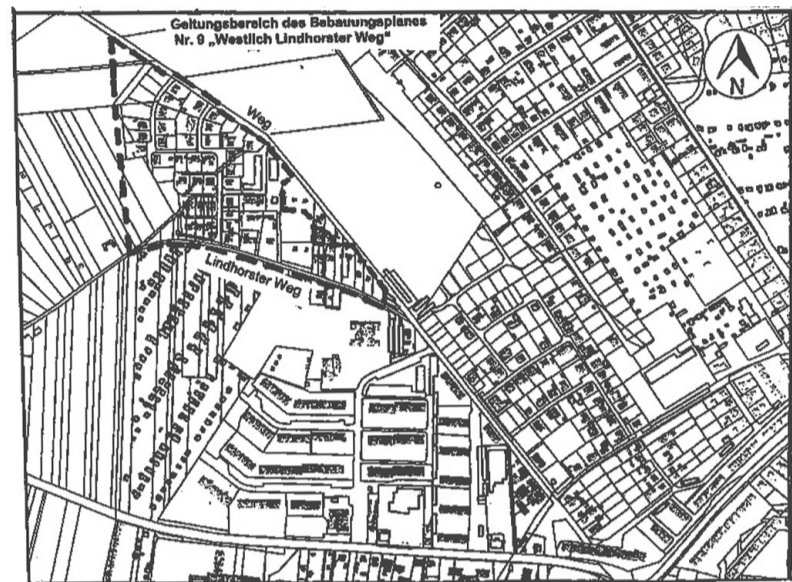
Stadt Wolmirstedt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt**Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Westlich Lindhorster Weg“ mit Örtlicher Bauvorschrift; Stadt Wolmirstedt nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 16.04.1998**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat auf seiner Sitzung am 24.10.1996 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Westlich Lindhorster Weg“ mit Örtlicher Bauvorschrift; Stadt Wolmirstedt beschlossen und die Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Regierungspräsidium Magdeburg vom 12.02.1997 AZ 25.32/096/B8/OK am 15.04.1998 öffentlich bekannt gemacht. Auf Grund eines formellen Fehlers in der Ausfertigung des Bebauungsplanes wird dieser rückwirkend zum 16.04.1998 gemäß § 214 Abs.4 BauGB in Kraft gesetzt und noch einmal ausgefertigt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 24.10.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.

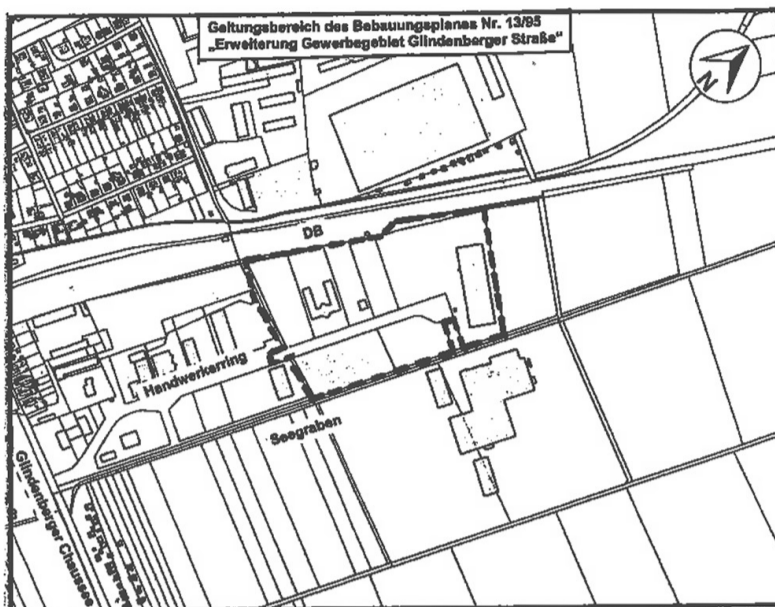
**Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13/95 „Erweiterung Gewerbegebiet Glindenberger Straße“ – Stadt Wolmirstedt zum 01.08.1996**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat auf seiner Sitzung am 28.03.1996 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13/95 „Erweiterung Gewerbegebiet Glindenberger Straße“ – Stadt Wolmirstedt beschlossen und die Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Regierungspräsidium Magdeburg vom 18.07.1996 AZ WAS-B4-9/93 am 31.07.1996 öffentlich bekannt gemacht. Auf Grund der fehlenden Ausfertigung des

Bebauungsplanes wird dieser rückwirkend zum 01.08.1996 gemäß § 214 Abs.4 BauGB in Kraft gesetzt und nachträglich ausgefertigt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 28.03.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können in der Stabsstelle Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Raum 102 während öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:
 Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
 Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr
 außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

M. Stichnoth
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 09.01.2017

Stadt Wolmirstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Laut Beschluss des Stadtrates am 15.09.2016 wird die Straße „Gänsebreite“ im Ortsteil Wolmirstedt gemäß § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Gebrauch ist räumlich beschränkt auf die Teile des Straßenkörpers, die zur Aufnahme des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs unmittelbar bestimmt und geeignet sind.

Gewidmet wird die Verkehrsfläche „Gänsebreite“, beginnend am Lindhorster Weg in der Höhe des Grundstücks Gänsebreite 1 und endet jeweils in den Stichstraßen der Gänsebreite in Höhe der Grundstücke Nr. 21 und 31.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolmirstedt. Nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102 bzw. Fachdienst Finanzen, Raum 210 eingesehen werden.

M. Stichnoth
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 09.01.2017

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
 August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
 Bürgermeister Martin Stichnoth
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Stadt Wolmirstedt

7/229
6591726-1